



Landesfrauenrat Sachsen e.V., Strehleener Str. 12–14, 01069 Dresden

Pressemitteilung, 28. April 2023

Entwurf betreffend das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen (Drucksache 7/13243 des Sächsischen Landtages)

Seit Anfang 2023 liegt eine umfassende Novellierung (SächsGleiG) des veralteten Frauenförderungsgesetzes in Form eines Referentenentwurfs vor, der nunmehr unter der Drucksache 7/13243 des Sächsischen Landtages als Gesetzesentwurf geführt wird.

Vorab: Dieser neue Entwurf beinhaltet gute Ideen; er bleibt jedoch hinter seinem Anspruch auf umfassende Gleichstellung im öffentlichen Dienst zurück.

Wir unterstützen die gefundenen Regelungen bei den Stellenausschreibungen (§ 5) ausdrücklich, unabhängig davon, dass diese schon ähnlich im Frauenförderungsgesetz enthalten waren. Der LFR Sachsen e.V. verfolgt das Ziel der Parität in Leitungsfunktionen, was sich über Zielquoten gut steuern ließe. Das vorliegende SächsGleiG geht einen anderen Weg über eine -leider unzureichende- Definition von Unterrepräsentanz und den dementsprechend zu wählenden Gleichstellungsmaßnahmen. Die dazugehörigen Regelungen des § 7 sind geeignet, die Repräsentanz insbesondere von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen, eine Zielquote ist jedoch die eindeutigere Vorgabe. Die Ausweitung der betrachteten Qualifikationen auf im familiären und ehrenamtlichen Kontext erlangte Qualifikationen ist zu begrüßen. Sie ist geeignet, der strukturellen Benachteiligung von Frauen, insbesondere von solchen mit Kindern bzw. alleinerziehenden Frauen, entgegenzuwirken. Auch das hier formulierte Benachteiligungsverbot von Menschen, die familiär gebunden sind oder in Teilzeit arbeiten, wird begrüßt (§ 8 Abs. 1 und 2).

Leider haben wichtige Gleichstellungsinstrumente wie eine geschlechtergerechte Haushaltsführung sowie die geschlechtergerechte Sprache nur einen unzureichenden Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden. Die Unterrepräsentanz von Frauen wird zwar im Gesetzestext erwähnt (§ 4 Abs. 5), jedoch ist die gewählte Formulierung sehr kompliziert und daher weniger eindeutig.

Als kontraproduktiv ist das aktive und passive Wahlrecht von männlichen Gleichstellungbeauftragten (§§ 13 ff SächsGleiG) zu bewerten. Wie die Zahlen des sächsischen Frauenförderberichts immer wieder deutlich machen: Die Gründe für die anhaltende Benachteiligung von Frauen liegen in den gewachsenen Strukturen, die gerade Männer systematisch bevorzugten und auch immer noch bevorzugen.

Als ganz wesentlichen weiteren Kritikpunkt sehen wir außerdem die nicht zu begründende schwächere Stellung der Kommunen gegenüber der Staatsverwaltung bzgl. grundsätzlicher Festlegungen im Gesetzesentwurf, welche wir für inakzeptabel halten. Wir sehen das erhebliche Risiko, dass durch die nunmehrige Gesetzesänderung insbesondere die Gleichstellung im ländlichen Gebiet deutlich eingeschränkt werden könnte.



Landesfrauenrat Sachsen e.V., Strehleener Str. 12–14, 01069 Dresden

Der LFR Sachsen e. V. kritisiert weiter in § 19 (Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten) Abs. 1 die nun deutlich schwächere Formulierung gegenüber dem vormaligen Frauenförderungsgesetz – dort war eine Kontrollfunktion der Gleichstellungsbeauftragten normiert; jetzt wird lediglich von „achten“ gesprochen. Weiterführend geben wir zu bedenken, dass die Gleichstellungsbeauftragte in allen Prozessen zu beteiligen ist, denn nur so ist eine Ungleichbehandlung sicher erkennbar und veränderbar (§ 20 Abs. 4).

Der LFR Sachsen e. V. kann in keiner Weise nachvollziehen, weshalb auch in Bezug auf die Regelungen zu den Gleichstellungsbeauftragten die kommunalen Dienststellen so eklatant schlechter gestellt werden. Das zur Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten zwingend erforderliche Klagerecht nur den Gleichstellungsbeauftragten in den staatlichen Dienststellen zur Verfügung zu stellen, bedeutet eine nicht zu akzeptierende Ungleichbehandlung (§ 21 Absatz 5).

In dem nunmehr als Drucksache veröffentlichten Entwurf ist der Bericht des Sächsischen Normenkontrollrat beigelegt, in dem unter Punkt 3 kritisiert wird, dass die Berichtspflicht in § 29 Absatz 1 SächsGleiG-E von vier auf zwei Jahre verkürzt sowie eine neue Berichtspflicht in § 29 Absatz 3 SächsGleiG-E mit einmal pro Legislaturperiode eingeführt werden soll. Er verweist auf die daraus entstehenden zusätzlichen Belastungen. Dieser Kritik ist zu widersprechen; nur eine stetige Überprüfung der festgelegten Maßnahmen bzw. der Einhaltung des Gesetzes führt zu einer gelingenden Umsetzung der Gleichberechtigung in Sachsen.

Dies als kleiner Ausschnitt, unsere umfassende Stellungnahme zum Gesetzesentwurf finden Sie unter:
<https://landesfrauenrat-sachsen.de/presse/>

Ihre Ansprechpartnerin:

Susanne Köhler, Vorsitzende Landesfrauenrat Sachsen e.V.

Telefon: 0351 4721062 | E-Mail: kontakt@landesfrauenrat-sachsen.de